

AHV-Beitragspflicht für OL-Kartenaufnehmer (und andere OL-Funktionäre)

Wie im alltäglichen Leben gibt es bei der Beurteilung der AHV-Beitragspflicht für OL-Kartenaufnehmer und andere OL-Funktionäre zwei Situationen zu unterscheiden.

- A) Der Kartenaufnehmer (nennen wir ihn Beat I.) ist eine bekannte Grösse im OL-Sport und man weiss von ihm, dass er übers Jahr etliche Kartenprojekte bewerkstelligt. Hier kann vom Auftraggeber (OL-Club) davon ausgegangen werden, dass die AHV-Beiträge als Selbständigerwerbender vom Kartenaufnehmer bei seiner AHV-Ausgleichskasse abgerechnet werden. Die Offerte bzw. Rechnung sollte typischerweise so aussehen, dass die Fläche des kartierten Geländes (in qkm) mal ein Betrag in CHF in Rechnung gestellt wird. Im Zweifelsfall kann der Selbständigerwerbende bei seiner AHV-Ausgleichskasse eine Bestätigung verlangen, die dem Auftraggeber vorgelegt werden kann. Dabei ist wichtig, dass sich die selbständige Tätigkeit auf das Tätigkeitsfeld „Kartierung“ bezieht und nicht auf etwas anders (wie z. B. Schreiner).

Wenn man diese Situation auf den Alltag umsetzt, so ist das zum Beispiel der Schreiner, der in eurem Dorf eine Schreinerei betreibt und dem ihr als Privatperson einen Auftrag erteilt. Ihr kennt den Schreiner und wisst von ihm, dass er etliche solche Aufträge erledigt. Hier könnt ihr davon ausgehen, dass die AHV ordnungsgemäss abgerechnet wird.

- B) Eine Person in eurem Club (nennen wir ihn Claudio W.) erledigt die anstehenden kleinen Revisionen auf euren OL-Karten und/oder macht (zusätzlich) eher kleinere neue Karten zum Beispiel zu Trainingszwecken für den Club. Es ist keine Person wie unter A) beschrieben. Wenn ihr dieser Person eine Entschädigung für die beschriebene Tätigkeit auszahlt, ist sie AHV-rechtlich Arbeitnehmerin eures Clubs. AHV-Beiträge sind abzurechnen, sofern die Entschädigung CHF 2'300.00 jährlich übersteigt (diese Feststellung ist auch auf alle anderen Funktionäre eures Clubs anzuwenden).

Wenn bei einer Person nicht klar ist, ob sie unter A) oder B) einzuordnen ist, sind entsprechende Abklärungen durch den Auftraggeber (OL-Club) vorzunehmen. So zum Beispiel, wenn ihr für einen etwas grösseren Lauf einen externen Aufnehmer sucht, von dem ihr nicht wisst, wie seine AHV-rechtliche Stellung aussieht. Entweder ist wie bei A) beschrieben eine Bestätigung einzufordern (bzw. nachzuliefern) oder er ist als Arbeitnehmer mit der AHV abzurechnen, wenn die Entschädigungssumme CHF 2'300.00 übersteigt. Übernachtungsspesen können separat abgerechnet werden, sind aber sauber zu deklarieren (keine Pauschalen).

Auf den Alltag umgesetzt ist das der Schreiner, den ihr für einen Umbau im Internet sucht und ihm so eine Arbeit vergebt. Da ihr diese Person nicht kennt müsst ihr als Auftraggeber ebenfalls abklären, wie seine AHV-rechtliche Stellung ist. Wenn dieser „Schreiner“ euren Auftrag nur als Gelegenheitsjob erledigt und sonst nicht als Schreiner tätig ist, muss der Auftraggeber diesen Lohn ebenfalls bei der AHV abrechnen (wie die Putzfrau etc.).

Sofern der Kartenaufnehmer das ordentliche AHV-Rentenalter überschritten hat (Männer 65 Jahre; Frauen 64 Jahre) so gilt ein Freibetrag von monatlich CHF 1'400.00 bzw. jährlich von CHF 16'800.00. Der Freibetrag kann nur für die Periode der Tätigkeit angewendet werden. Wenn also eine Kartierung 3 Monate dauert, so kann auch nur ein Freibetrag von 3 Monaten berücksichtigt werden.

PS: Eine unter B) fallende Person kann verlangen, dass auch kleinere Lohnsummen als CHF 2'300.00 mit der AHV abgerechnet werden

PS2: Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über die AHV-rechtliche Stellung

Merkblätter 2.01 und 2.02 beachten unter www.ahv-iv.ch